



# Südbadischer Tischtennis-Verband E.V.

STTV-Geschäftsstelle: Oberkircher Str. 13a · 77767 Appenweier

TTF Oberkirch e.V.  
Thomas Riexinger  
Ziehlttenbühndweg 24 a

77704 Oberkirch

Verbandsschiedsgerichtsvorsitzender

Thomas Heß

Ringstr. 5a 77654 Offenburg

Tel./ Fax (pr.) 0781/ 38181

Tel. (d.) 0781/932450 Fax (d.) 0781/43383

Bankverbindung:

Bez.-Sparkasse Bühl, Kto.-Nr. 17-039 231, BLZ 662 514 34

Postbank Karlsruhe, Kto.-Nr. 989 32 - 753

Telefon (Geschäftsstelle): 0 78 05 / 52 92

Telefax (Geschäftsstelle): 0 78 05 / 52 12

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01/07

11.04.07

Sehr geehrter Herr Riexinger,

anliegend erhalten Sie die schriftliche Urteilsbegründung in dem oben bezeichneten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Heß

Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts

Südbadischer Tischtennis-Verband e.V.  
**Verbandsschiedsgericht**

AZ 01/07  
26.03.2007

**URTEIL**

Im Rechtsstreit

**TTF Oberkirch e.V.**  
gegen  
**Südbadischer Tischtennis-Verband**

(Berufung gegen das Urteil des Bezirksschiedsgerichts Ortenau vom 21.12.2006)

hat das Verbandsschiedsgericht in der Besetzung

Thomas Heß (Vorsitzender)  
Günther Baur (Beisitzer)  
Serge Spiess (Beisitzer)

im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein TTF Oberkirch e.V.**

**Tatbestand:**

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die Darstellung im Urteil des Bezirksschiedsgerichts Ortenau vom 21.12.2006 verwiesen. Gegen dieses Urteil hat der Verein TTF Oberkirch e.V., vertreten durch seinen Vorsitzenden Thomas Riexinger, mit Schreiben vom 01.01.2007, beim Verbandsschiedsgericht am 05.01.2007 eingegangen, form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Bezeichnung als „Einspruch“ ist unschädlich. Aufgrund der Postlaufzeiten muss davon ausgegangen werden, dass das Urteil des Bezirksschiedsgerichts den berufungsführenden Verein frühestens am 22.12.2006 erreicht hat, so dass die Berufungsfrist am 05.01.2007 ablief.

Dem Schreiben vom 01.01.2007 ist kein bestimmter Antrag zu entnehmen. Der berufungsführende Verein moniert in erster Linie, dass der Bezirk Ortenau erst nach Durchführung des Spiels vom 19.09.2006 einen Hinweis auf das geänderte Spielsystem im Senioren-Mannschaftswettbewerb erteilt habe. Auch den Schreiben vom 10.01. und 17.01.2007 ist nicht zu entnehmen, welches konkrete Ziel der Verein mit der Berufung verfolgt.

Allerdings ergibt sich aus dem eingereichten E-Mail-Schriftverkehr, insbesondere aus der E-Mail vom 24.11.2006, dass der Verein die Neuansetzung des streitgegenständlichen Spiels der Senioren-Bezirksliga (TTF Oberkirch gegen TTV Meißenheim) fordert.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Vereins vom 01.01.2007, 10.01.2007 und 17.01.2007 nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Verbandsschiedsgericht schließt sich der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das Bezirksschiedsgericht zwar nicht an, kommt aber zum selben Ergebnis. Verfehlt ist der Hinweis des Bezirksschiedsgerichts auf D 26.1 der Sportordnung des Südbadischen Tischtennis-Verbandes. Vorliegend ging es nicht um die Frage des fehlerhaften Ausfüllens eines Spielberichts bogens, sondern vielmehr um die Durchführung des Spiels nach dem korrekten Spielsystem. Gleichermaßen abwegig ist die Auffassung, der Bezirk habe keine generelle Informationspflicht hinsichtlich des Spielsystems. Das Verbandsschiedsgericht geht nach den ihm vorliegenden Informationen im Übrigen davon aus, dass die Vereine tatsächlich erst nach dem ersten Spieltag der Senioren-Bezirksliga über die Änderung des Spielsystems informiert wurden. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es allerdings ausschließlich darauf an, ob zum Einen die vom Spielleiter vorgenommene nachträgliche Spielwertung rechtswidrig war und zum Anderen, ob der berufungsführende Verein einen Rechtsanspruch auf die Ansetzung eines Wiederholungsspiels hat. Beides ist vorliegend zu verneinen.

Hinsichtlich der Spielwertung ist zu berücksichtigen, dass durch die Einführung von click-TT das Ergebnisübermittlungssystem einschneidend geändert wurde, was sich insbesondere in der Vorschrift D 26.2 der Sportordnung des Südbadischen Tischtennis-Verbandes niedergeschlagen hat. Die mit der Einführung des neuen Ergebnismeldesystems einhergehenden umfangreichen Änderungen dürfen als bekannt unterstellt werden. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems ist es, dass die zur Austragung kommenden Spielsysteme mit den technischen Vorgaben übereinstimmen. Dies war im Falle des bisher im Bezirk Ortenau praktizierten Senioren-Spielsystems offenbar nicht der Fall. Zuzugestehen ist, dass dies dem Bezirk bereits vor dem ersten Spieltag hätte auffallen müssen und insoweit die Vereine rechtzeitig von der Änderung des Spielsystems in Kenntnis zu setzen gewesen wären. Maßgeblich ist aber, wie mit diesem Versäumnis rechtmäßigerweise umzugehen war. Das Verbandsschiedsgericht kann in der vom Spielleiter vorgenommenen Wertung jedenfalls keinen Fehler erkennen. Nachdem aufgrund der in click-TT vorgegebenen Spielsysteme vom Bezirk Ortenau verfügt wurde, dass das Doppel beim Senioren-Mannschaftswettbewerb zu streichen sei, war die vom Spielleiter vorgenommene Spielwertung nur folgerichtig.

Anhand der ausgetragenen Spiele konnte eine Wertung des Spiels TTF Oberkirch - TTV Meißenheim nach dem neuen, mit click-TT kompatiblen, Spielsystem erfolgen. Dies führte ohne Weiteres zu einer 3:5 - Wertung, nachdem das Doppel, das TTF Oberkirch für sich entschieden hatte, aus der Wertung fiel und somit auch das letzte Einzelspiel durch Erreichen des fünften Punktes zu Gunsten des TTV Meißenheim nicht mehr zu werten war. Dieses Resultat ist exakt dasjenige, welches auch bei vorheriger Inkennnisssetzung der Vereine unter Berücksichtigung des neuen Spielsystems erfolgt wäre. Die Entscheidung des Spielleiters ist daher nicht zu beanstanden.

Ebenso wenig ist ein Anspruch des berufungsführenden Vereins auf Neuansetzung des Spiels zu erkennen. Wiederholungsspiele kennt die Sportordnung des Südbadischen Tischtennis-Verbandes als automatische Rechtsfolge nicht. Sie kommen allenfalls in extremen Ausnahmefällen nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung des Spielleiters in Betracht. Ein unmittelbarer Anspruch aus den Vorschriften der Sportordnung ist daher nicht zu erkennen. Aber auch das Verhalten des Spielleiters führt nicht zu einem entsprechenden Rechtsanspruch. Dieser hatte zwar zunächst die Neuansetzung des Spiels in Aussicht gestellt, hieraus erwächst dem berufungsführenden Verein jedoch kein Anspruch, nachdem der Spielleiter die Entscheidung richtigerweise wieder revidierte. Das Verbandsschiedsgericht schließt sich insoweit den Ausführungen des Bezirksschiedsgerichts zur analogen Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes an, wengleich dem berufungsführenden Verein im Hinblick auf die Führung des Spielformulars kein Vorwurf zu machen ist. Maßgeblich ist allein, dass der Spielleiter berechtigt war, seine zunächst fehlerhafte Entscheidung bezüglich der Neuansetzung des Spiels rückgängig zu machen.

Die Berufung war aus diesen Gründen zurückzuweisen. Nachdem der berufungsführende Verein mit seinem Rechtsmittel keinen Erfolg hatte, waren ihm gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsordnung des Südbadischen Tischtennis-Verbandes die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Thomas Heß  
Vorsitzender

Serge Spiess  
Beisitzer

Günther Baur  
Beisitzer